



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat durch den Richter Mag. Martin Weiländer in der Rechtssache der klagenden Partei **Schwimmclub Austria Wien**, 1060 Wien, Schadekgasse 6/13, vertreten durch Dr. Thomas Krankl, Rechtsanwalt, 1080 Wien, Lerchenfelder Straße 120/2/28, wider die beklagte Partei **Österreichischer Schwimmverband**, 1020 Wien, Engerthstraße 267-269, vertreten durch Mag. Reinhard Prugger, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Oppolzergasse 6/10, **wegen EUR 113.500,-- samt Anhang** nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei EUR 113.500,-- samt 4% Zinsen aus diesem Betrag seit 07.07.2015 zu bezahlen, wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 10.812,58 (darin enthalten EUR 1.800,63 USt. und EUR 8,80 Barauslagen) bestimmten Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Schwimmclub Austria Wien als klagende Partei wurde mit Beschluss vom 25.01.2013 aus dem Österreichischen Schwimmverband, der beklagten Partei, ausgeschlossen. Grund für den Ausschluss waren nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge. Der Ausschluss wurde von der klagenden Partei erfolgreich in der Weise bekämpft, dass mit Urteil vom 15.04.2014 zu 18 Cg 40/14f festgestellt wurde, dass der gefasste Beschluss, dass der Schwimmclub Austria Wien

von allen Rechten im österreichischen Schwimmverband mit sofortiger und nicht aufschiebbarer Wirkung ausgeschlossen wurde, der klagenden Partei gegenüber unwirksam ist und die klagende Partei sohin weiterhin Mitglied der beklagten Partei ist. Grund für die Unwirksamkeit des Beschlusses war die fehlende Gelegenheit für die klagende Partei, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Berufung der beklagten Partei wurde mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 30.12.2014 zu 13 R 89/14z keine Folge gegeben, die Revision wurde nicht zugelassen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts hinsichtlich der Verletzung des rechtlichen Gehörs, aber auch hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Verpflichtung der beklagten Partei zur Wahl eines gelinderen Mittels, bindet beide in gegenständlichem Verfahren beteiligten Seiten. Der Antrag der beklagten Partei, den Ausspruch im Urteil des Oberlandesgerichts Wien, gemäß § 508 Abs 3 ZPO dahingehend abzuändern, dass die ordentliche Revision für zulässig erklärt werde, wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 27.02.2015 zurückgewiesen.

**Die klagende Partei** beehrte die Zahlung von EUR 113.500,-- samt Anhang und brachte vor, durch den rechtswidrigen Ausschluss aus dem Österreichischen Schwimmverband einen Schaden erlitten zu haben. Sie sei weiterhin Mitglied im Landesschwimmverband. Dies habe sie beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu 9 Cg 73/15v mit Urteil vom 29.06.2016 erwirkt. Die klagende Partei habe zum Zeitpunkt des rechtswidrigen Beschlusses 177 Mitglieder, davon 108 Wasserballspieler, welche monatlich EUR 50,-- gezahlt hätten, und 69 Schwimmer, welche monatlich EUR 40,-- gezahlt hätten, gehabt. Durch den im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Landesschwimmverband Wien vorgenommenen Vereinsausschluss seien sämtliche Sportler der klagenden Partei vom Österreichischen Schwimmverband abgemeldet worden und in der Folge mangels Trainingsmöglichkeiten aus der klagenden Partei ausgeschieden. Weiters seien Trainingslokalitäten weggefallen, weshalb auch Kinder-Schwimmkurse, welche pro Kind EUR 50,-- monatlich eingebracht hätten, nicht mehr fortgeführt werden konnten. Daraus habe die klagende Partei einen Schaden aus dem Entgang der Mitgliedsbeiträge und den fehlenden Einnahmen aus den Schwimmkursen erlitten. Auch seien durch den Ausschluss Sponsoreinnahmen und Subventionen ausgeblieben. Die Höhe des Klagebegehrens ergebe sich aus einem Teilbetrag der entgangenen Mitgliedsbeiträge in Höhe von EUR 80.000,--, entgangenen Sponsorgeldern für das Jahr 2013 in Höhe von EUR 20.000,--, sowie entgangenen Subventionen für das Jahr 2013 in Höhe von EUR 13.500,--, woraus sich insgesamt der Betrag von EUR 113.500,-- ergebe. Weiters brachte sie vor, dass,

obwohl sie auch monatliche Ausgaben getätigt habe, auch schon entgangene Mitgliedsbeiträge eines ideellen Vereins allein einen ersatzfähigen Schaden darstellen können und bezog sich auf die Entscheidung des OGH 2 Ob 569/95 vom 10.07.1997. Eventualiter stütze die klagende Partei ihr gesamtes Klagebegehren in Höhe von EUR 113.500,-- auf die entgangenen Mitgliedsbeiträge.

**Die beklagte Partei** beantragte die kostenpflichtige Zurück- bzw. Abweisung des Klagebegehrens und brachte vor, das Klagebegehren bestehe sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach nicht zu Recht. Die Ausführungen der klagenden Partei zum Schaden seien einerseits unschlüssig, andererseits lediglich behauptet und nicht bewiesen. Ohnehin habe die beklagte Partei keinen Schaden erlitten, da sie als gemeinnütziger Verein den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen entsprechende gemeinnützige Ausgaben gegenüberstellen müsse, jedenfalls seien aber die Anzahl der betroffenen Mitglieder der klagenden Partei und die daraus errechneten Mitgliedsbeiträge weit geringer. Da laut den Angaben der klagenden Partei keine solchen Ausgaben getätigt wurden, sei, im Falle eines Zuspruchs des begehrten Ersatzes, die klagende Partei bereichert. Weiters bestreite die beklagte Partei den Schaden, welcher durch einen Ausfall der Schwimmschule, Sponsorgelder und Subventionen entstanden sei. Abgesehen vom Nichtvorliegen eines Schadens mangle es auch an der Kausalität dieses behaupteten Schadens, da die in der Klage behaupteten Auswirkungen, insbesondere der Verlust von Trainingsmöglichkeiten, auch ohne den Beschluss der beklagten Partei vom 25.01.2013 eingetreten wären, da die klagende Partei ihre Mitgliedschaft beim Landesschwimmverband Wien ebenso verloren habe und somit der Verlust der Trainingsmöglichkeiten ohnehin eingetreten wäre, zumal nicht die beklagte Partei, sondern der Landesschwimmverband Wien die Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung stelle. Auch wären die Folgen, hätte man der klagenden Partei rechtliches Gehör gewährt, dieselben gewesen, da das Verhalten der klagenden Partei zum Ausschluss gezwungen habe. Weiters habe der Sportdirektor der klagenden Partei seine Mitglieder vor bzw. unmittelbar nach dem Beschluss vom 25.01.2013 bei anderen Vereinen „untergebracht“, woraus sich ergebe, dass nicht das Verhalten der beklagten Partei ursächlich für den Vereinswechsel der Mitglieder der klagenden Partei gewesen sei. Auch ein Verschulden der beklagten Partei wurde verneint, da die Rechtsmeinung der beklagten Partei hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses vertretbar gewesen sei. Sollte eine Ersatzpflicht der beklagten Partei vorliegen, treffe die klagende Partei jedenfalls ein Mitverschulden, das jenes der beklagten Partei bei Weitem übersteige und sei die

Schadenminimierungspflicht verletzt.

**Beweis wurde erhoben durch** Vernehmung des Sportdirektors der klagenden Partei Zeljko Jukic, des Zeugen Zarko Jeremic, sowie Verlesung der vorgelegten Urkunden und des Aktes des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien zu 18 Cg 40/14f.

**Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:**

Die klagende Partei, der Schwimmclub Austria Wien, wurde mit Beschluss vom 25.01.2013 aus dem Österreichischen Schwimmverband ausgeschlossen. Obwohl dieser Beschluss nicht rechtsgültig zu Stande kam (s.o.), hatte dies für die klagende Partei zur Folge, dass ihre Mitglieder nicht mehr bei Schwimm- bzw. Wasserballwettkämpfen starten durften, da die Meldung bei der beklagten Partei Voraussetzung für die Teilnahme an Wettbewerben war, sofern die Mitglieder an mehr als zwei Wettkämpfen pro Jahr teilnahmen. Die Anzahl der Mitglieder, die bei der klagenden Partei angemeldet und als zahlende Mitglieder registriert waren, konnte daher von der Anzahl der Mitglieder, die bei der beklagten Partei für Wettkämpfe registriert und zugelassen waren, abweichen. Der Verein nahm monatlich pro Mitglied EUR 28,- für Mitglieder, die der Schwimmer-Leistungsgruppe angehörten, EUR 40,- für die übrigen Schwimmer, EUR 50,- für die Wasserballer und EUR 50,- für Teilnehmer der Schwimmkurse ein. Nach dem 25.01.2013 hatte die klagende Partei Schwierigkeiten, Trainingsmöglichkeiten zu finden, da die bisherigen Bahnen und Bäder nicht mehr zur Verfügung standen. Anfang des Jahres 2013 kam es zu einer Verringerung der Mitgliederzahl der klagenden Partei. Zum Einen war dies auf eine gewisse, typische Fluktuation zurückzuführen, die mit der Motivation der einzelnen Kinder, einen Sport ernsthaft und dauerhaft auszuüben, zusammenhing, zum Anderen gründete eine ehemals bei der klagenden Partei beschäftigte Trainerin ihren eigenen Verein, zum Teil wanderten Mitglieder auch auf Grund der mangelnden Wettkampfstart- und Trainingsmöglichkeiten der klagenden Partei ab. Einige Wasserballspieler bezahlten keine Mitgliedsbeiträge mehr, erklärten jedoch erst nach circa zwei Jahren ihren Austritt aus der klagenden Partei, andere Mitglieder wurden gar nicht formell abgemeldet.

Es konnte nicht festgestellt werden, wie viele Mitglieder die klagende Partei zu welchem

Zeitpunkt hatte. Weiters konnte nicht festgestellt werden, wie hoch die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen waren. Somit konnte auch nicht festgestellt werden, ob und wenn ja, wie viele, Mitglieder auf Grund des Vereinsausschlusses der klagenden Partei abgewandert sind und ob und wenn ja, in welcher Höhe, der klagenden Partei dadurch Einbußen entstanden sind.

Die klagende Partei wurde zwar vor dem Ausschluss vom 25.01.2013 durch Sponsoren unterstützt, doch konnte nicht festgestellt werden, welche Sponsoren auf Grund welcher Verträge welche Beträge zur Verfügung stellten. Zwar unterstützte die Stadt Wien den Verein mit Subventionen für Titelgewinne, doch konnten auch diese nicht beziffert werden und konnte deren Höhe deshalb nicht festgestellt werden.

Die Ausgaben des Vereins setzten sich aus Trainerkosten, Kosten für das Vereinslokal, Mietkosten für die Trainerwohnung, Reisekosten, Kosten für Schwimmbahnen und Lehrgangskosten zusammen, wobei nach dem Ausschluss fünf Trainer (zu jeweils EUR 500,-- pro Monat) eingespart werden mussten und sich die Ausgaben daher um EUR 2.500,-- pro Monat reduziert haben.

**Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:**

Hinsichtlich der Feststellungen zu den Ausgaben, der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Situation nach dem Beschluss vom 25.01.2013 und der Schwierigkeit, Trainingsmöglichkeiten zu erhalten und bereitzustellen, folgte das Gericht den Aussagen von Zeljko Jukic (AS 121 ff in ON 22) und Zarko Jeremic (AS 147ff in ON 22). Beide machten diesbezüglich einen um Wahrheitsfindung bemühten Eindruck. Hingegen waren die von der klagenden Partei vorgelegten Mitgliederlisten (Beilage ./D) und Zahlungseingänge (Beilage ./F, ./E) auf dem Konto nicht geeignet, die Mitgliederzahl des Vereins zu einem konkreten Zeitpunkt und die exakten Einnahmen aus diesen Mitgliederbeiträgen zu verifizieren. Eine Namensliste nur mit Geburtsjahr bzw. Geburtsdatum (Beilage ./ D) vermag nicht zu beweisen, wie viele zahlende Mitglieder der Verein vor und nach dem Ausschluss am 25.01.2013 hatte. Ebenso wenig ist aus den vorgelegten Kontoauszügen (Beilage ./F) ersichtlich, welches Mitglied welchen Beitrag geleistet hat. Zwar sind Zahlungseingänge in der Höhe von beispielsweise EUR 35,--, EUR 40,--, EUR 60,--, EUR 70,--, EUR 75,--, EUR 80,--, EUR 105,--, EUR 145,-- ersichtlich, nicht jedoch – bis auf vereinzelte Ausnahmen, bei denen ein Namen angeführt ist – wem diese

Mitgliedsbeiträge zuzuordnen sind und wie sie sich zusammensetzen. Die Beiträge für Leistungsschwimmer in Höhe von EUR 28,-- finden sich gar nicht, die Beiträge für Wasserballer oder die Teilnahme an der Schwimmschule in Höhe von EUR 50,-- findet sich nur selten und wenn, auch nur in Form von Zahlungseingängen in der Höhe von EUR 100,--, in den Kontoauszügen wieder. Die Bezifferung eines Schadens war daher nicht möglich, da nicht nachvollzogen werden konnte, wie viele Mitglieder wegen dem Ausschluss ihre Mitgliedschaft kündigten, da eine genaue Aufstellung der Mitgliederzahl zu konkreten Zeitpunkten nicht vorgelegt werden konnte.

Das Gericht folgte den Angaben der Zeugen Zeljko Jukic (AS 121 ff in ON 22) und Zarko Jeremic (AS 147ff in ON 22), dass die klagende Partei vor dem Ausschluss Sponsorengelder und Subventionen erhielt. Konkrete Belege über diese Einnahmen bzw. Belege der einzelnen Sponsoren oder Zusagen für das Jahr 2013 (oder die Folgejahre) liegen nicht vor. Sponsorengelder für Dinko Jukic persönlich sind nicht dem Verein zuzurechnen und daher nicht geeignet, den Eintritt eines Schadens zu beweisen.

Insgesamt konnten beide vernommenen Personen keine Angaben zu den Einnahmehausfällen bei der klagenden Partei durch den Ausschluss von der beklagten Partei machen, die konkret genug gewesen wären, um zur Grundlage für etwaige Feststellungen zu werden. Auffällig war, dass keinerlei Buchhaltungsunterlagen, die am ehesten dazu geeignet gewesen wären den Beweis für den behaupteten Schaden zu erbringen, vorgelegt wurden. Bemerkenswert waren auch die Aussagen der beiden vernommenen Personen zur Vorgehensweise beim Inkasso der Mitgliedsbeiträge, die eine genaue Kontrolle der Zahlungen nahezu ausschloss.

Anm: S 21 d Protokolls v 18.10.16 Jeremic:  
 Ich kann jetzt namentlich nicht konkret sagen, ob es hier zu konkreten Spielern eine Kontrolle gab. Wir waren eher am Sport interessiert, es war nicht so wesentlich, ob ein Spieler jetzt den Mitgliedsbeitrag bezahlt oder nicht.....  
 Ich kann anhand der Liste Beilage./D nicht genau sagen, wer von diesen Spielern die Mitgliedsbeiträge bezahlt hat.

### **Rechtlich folgt daraus:**

Grundsätzlich gilt nach § 1311 ABGB, dass jeder seinen Schaden selbst trägt. Nach der Verschuldenshaftung der §§ 1295 ff ABGB kann der Geschädigte den ihm verursachten Schaden jedoch auf den rechtswidrig und schuldhaft Handelnden überwälzen. Der Schaden, die Kausalität, die Rechtswidrigkeit und das Verschulden sind dabei von der klagenden Partei zu beweisen. Neben dem Schaden an sich hat die klagende Partei auch die Höhe des Schadens zu beziffern. Der Schaden, welcher sich aus einer Differenzrechnung zwischen dem hypothetischen Vermögen der klagenden Partei ohne den Ausschluss aus dem Österreichischen

Schwimmverband und dem tatsächlichen Vermögen der klagenden Partei nach dem Ausschluss ergäbe (vgl. OGH 2 Ob 569/95, 10.07.1997), konnte im gegenständlichen Verfahren nicht festgestellt werden. Da weder die konkrete Mitgliederzahl vor und nach dem Ausschluss, noch welches Mitglied welchen Beitrag zu zahlen hatte, festgestellt werden konnte, konnte ein Schaden durch den Austritt einzelner Mitglieder aus der klagenden Partei nicht bewiesen werden. Weiters konnte nicht bewiesen werden, dass der klagenden Partei durch den Ausschluss Sponsorengelder, die sie ohne den Ausschluss lukriert hätte, entgangen sind. Zwar wäre ein Schadenersatzanspruch durch einen rechtswidrigen Ausschluss, der zur Folge hat, dass dem Verein „der Boden entzogen“ wird und sich der Sponsor zurückzieht, grundsätzlich denkbar (vgl. OGH, 06.04.2016, 7 Ob 201/15g), jedoch wurde in keinster Weise das Bestehen eines Sponsorenvertrages, auf dessen Grundlage die klagende Partei mit Einnahmen rechnen konnte, dargelegt. Die Behauptung, dass in den Vorjahren Sponsorengelder geflossen seien und daher auch im Jahr 2013 wieder mit solchen zu rechnen gewesen sei, ist – ohne Nachweise oder Verträge, die eine solche Annahme begründen würden – jedenfalls nicht ausreichend, um einen Schaden durch den Ausschluss feststellen zu können. Noch spekulativer gestaltet es sich mit den Subventionen, die die Stadt Wien für Siege vergibt und deren Nichtbezug die klagende Partei als Teil ihres Schadens angab. Eine genaue Bezifferung dieses behaupteten Schadens ist schon allein deshalb nicht möglich, weil der Erhalt dieser Subventionen nicht nur mit der Leistung der Sportler der klagenden Partei zusammenhängt, sondern auch von derjenigen der Gegner. Die Tatsache, dass der Verein in den letzten Jahren viele Titel gewonnen hat, stellt keine gesicherte Gewinnchance dar, mit der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu rechnen gewesen wäre, da auf Grund von Verletzungen, Vereinswechselln, Tagesform der eigenen Mannschaft oder Leistungssteigerung der Gegner diese Subventionen von vielen, nicht vorhersehbaren Faktoren abhängen.

Da die klagende Partei also weder einen Schaden aus dem Verlust von Mitgliedsbeiträgen, noch aus dem Verlust ihrer Sponsoren, noch aus dem Verlust von Subventionen der Stadt Wien nachweisen konnte, der Eintritt eines Schadens aber logische Grundvoraussetzung eines Schadenersatzanspruches ist, konnten die weiteren Voraussetzungen eines Ersatzanspruches ungeprüft bleiben. Ein Schadenersatzanspruch der klagenden Partei gegenüber der beklagten Partei scheidet schon auf Grund des Nichtvorliegens eines Schadens aus.

Die offenen Beweisanträge, insbesondere die Einvernahme weiterer Zeugen, waren abzuweisen, da auf Grund der vorliegenden Ergebnisse der mündlichen Streitverhandlung die Höhe des behaupteten Schadens nicht bewiesen werden konnte und daher die Aufnahme

weiterer Beweise, insbesondere zur Kausalität, zur Rechtswidrigkeit und zum Verschulden, unterbleiben konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO, wonach die in einem Verfahren zur Gänze unterliegende Partei dem Gegner die gesamten Verfahrenskosten zu ersetzen hat. Einwendungen gegen die von der beklagten Partei verzeichneten Kosten wurden nicht erhoben und offenbare Unrichtigkeiten liegen nicht vor.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

1010 Wien, Schmerlingplatz 11

Abteilung 27, am 18. Oktober 2016

---

**Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Abteilung 27**  
**Wien, 18. Oktober 2016**  
**Mag. Martin Weiländer, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG